

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/6573 -

Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens

Berichterstatter: Herr Abgeordneter Schaft

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 97. Sitzung am 15. Dezember 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 15. Dezember 2022, in seiner 54. Sitzung am 3. März 2023, in seiner 55. Sitzung am 31. März 2023 und in seiner 72. Sitzung am 18. April 2024 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren und in seiner 54. Sitzung am 3. März 2023 ein mündliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.
3. Nummer 3 wird gestrichen.
4. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

"2. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

'(7) Für an einem Gymnasium gebildete Spezialklassen für Musik kann der Ausbildungsgang um eine Klassenstufe erweitert werden. An den Spezialgymnasien für Musik und Sport wird die Zeit der Qualifikationsphase auf drei Schuljahre gestreckt.'"

5. Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.
6. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

'Ist aufgrund des Losverfahrens ein Kind aufzunehmen, das zeitgleich mit einem Geschwisterkind an der Schule angemeldet wurde, so ist das Geschwisterkind ebenfalls aufzunehmen.'
 - b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "besuchen" die Worte "oder im nächsten Schuljahr an dieser Schule eingeschult werden" eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

'Ist aufgrund des Losverfahrens ein Kind aufzunehmen, das zeitgleich mit einem Geschwisterkind an der Schule angemeldet wurde, so ist das Geschwisterkind ebenfalls aufzunehmen.'
7. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

"4. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Die Schulpflicht kann an einer öffentlichen Schule oder an einer Ersatzschule außerhalb Thüringens erfüllt werden. Der Besuch einer Schule außerhalb Thüringens zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ist dem zuständigen Schulamt nachzuweisen. Für die Erfüllung der Berufsschulpflicht außerhalb Thüringens gilt § 15 Abs. 1 und 3 entsprechend.'
8. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 5.
9. Nummer 10 wird gestrichen.
10. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

'Soweit digitale Lehr- und Lernmittel im Unterricht eingesetzt werden, ist der Schüler zur Nutzung dieser verpflichtet. Entsprechendes gilt für die Nutzung digitaler Lernumgebungen. Erfolgt die Teilnahme am Unterricht gemäß § 45 a Abs. 1 Satz 2 in einer digitalen Lernumgebung, sind die teilnehmenden Schüler zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet, soweit der Lehrer dies aus pädagogischen Gründen fordert und die technischen Voraussetzungen vorliegen.'

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

'(3 a) Die Verwendung von digitalen Endgeräten in der Schule ist für Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie
2. im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schule allgemein oder das pädagogische Personal im Einzelnen gestattet.

Für die Verwendung nach Satz 1 kann die Schule allgemein oder das pädagogische Personal für den Einzelfall die zu nutzenden Programme und Anwendungen festlegen. Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden."

11. Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

"7. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte 'den Erziehern und den Sonderpädagogischen Fachkräften' durch die Worte 'den Erziehern, den Sonderpädagogischen Fachkräften, den Pädagogischen Assistenzen und den Schulverwaltungsassistenten' ersetzt."

12. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

'§ 34
Lehrer, Erzieher, Sonderpädagogische Fachkräfte und
Pädagogische Assistenzen'"

b) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieher im Ganztage und Pädagogische Assistenzen an staatlichen Schulen sind Landesbedienstete."

c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) Nach Absatz 4 a wird folgender Absatz 4 b eingefügt:

'(4 b) Pädagogische Assistenzen unterstützen Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte im Unterricht, bei der Erziehung, Beratung, Betreuung und Förderung der Schüler und bei der Zusammenarbeit mit den Eltern. Die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Pädagogische Assistenz werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt."

d) Folgende Buchstaben e und f werden angefügt:

"e) In Absatz 5 werden die Worte 'die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte' durch die Worte 'die Erzie-

her, die Sonderpädagogischen Fachkräfte und die Pädagogischen Assistenzen' ersetzt.

f) Absatz 6 wird aufgehoben."

13. Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 9.

14. Nummer 14 wird gestrichen.

15. Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

"10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Worten 'Sonderpädagogischen Fachkräfte' ein Komma und die Worte 'die Pädagogischen Assistenzen' eingefügt.

bb) In Satz 9 werden die Worte 'und die Sonderpädagogischen Fachkräfte' durch ein Komma und die Worte 'die Sonderpädagogischen Fachkräfte und die Pädagogischen Assistenzen' ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort 'Erzieher' ein Komma und die Worte 'die Pädagogischen Assistenzen' eingefügt."

16. Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

"11. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird folgende neue Nummer 3 a eingefügt:

'3 a. das pädagogische Konzept zur Durchführung des Distanzunterrichts nach § 45 a Abs. 1 Satz 2,'

b) In Absatz 8 werden nach dem Wort 'über' die Worte 'die beratende Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen' und ein Komma eingefügt."

17. Die Nummern 16 bis 19 werden gestrichen.

18. Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 12.

19. Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 13 und erhält folgende Fassung:

"13. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

§ 45 a
Präsenz- und Distanzunterricht, Digitale Lernumgebung

(1) Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht erteilt. Abweichend von Satz 1 kann Unterricht auf der Grundlage eines von der Schulkonferenz beschlossenen pädagogischen Konzepts auch in räumlicher Trennung von Lehrern und Schü-

lern stattfinden (Distanzunterricht). Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Lernziele erreicht werden können und die Schüler eine angemessene Betreuung und Unterstützung durch die Lehrer erhalten. Der Anspruch auf individuelle Förderung nach § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Distanzunterricht unter den Vorgaben des Absatzes 1 kann nach Entscheidung des Schulleiters außerhalb des Schulgebäudes stattfinden,

1. wenn zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung oder ein Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde,
2. in den Fällen des § 54 Abs. 1, 2 oder 6,
3. wenn dem Schüler der Besuch eines regulären Unterrichts nicht möglich ist, oder
4. wenn aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse kein Präsenzunterricht stattfinden kann oder
5. in einem sonstigen besonderen Bedarfsfall zur Erhaltung erreichter Lernstände und zur Vermittlung neuer Lerninhalte nach Genehmigung des zuständigen Schulamtes.

Im Fall von Satz 1 Nr. 5 ist Distanzunterricht für Schüler der Primarstufe ausgeschlossen.

(3) Unterricht kann unter Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln in einer digitalen Lernumgebung durchgeführt werden. Distanzunterricht im Sinne des Absatzes 2 soll unter Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln in einer digitalen Lernumgebung durchgeführt werden; ist dies aus sächlichen oder technischen Gründen nicht möglich, hat die Schule die Einbeziehung der Schüler in die Lehr- und Lernprozesse in geeigneter anderer Weise sicherzustellen.

(4) Das für Schulwesen zuständige Ministerium stellt den Schulen eine digitale Lernplattform zur Verfügung. Über diese erhalten die Schulen Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmitteln. Der Einsatz anderer digitaler Lernplattformen sowie weiterer digitaler Lehr- und Lernmittel liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schule.

(5) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere

1. zum Distanzunterricht, insbesondere den Umfang und die Dauer für bestimmte Schularten, Schulformen, Klassenstufen und Schülergruppen,
 2. zum Einsatz und zu den Anforderungen an eine digitale Lernumgebung sowie
 3. zum Einsatz und zu den Anforderungen an digitale Lehr- und Lernmittel
- durch Rechtsverordnung zu regeln."

20. Folgende neue Nummer 14 wird eingefügt:

"14. § 54 Abs. 7 wird aufgehoben."

21. Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 15 und erhält folgende Fassung:

"15. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

'Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Lernumgebungen erforderlich ist. Dies gilt auch für Daten, die erst bei der Nutzung entstehen.'

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort "sowie" ersetzt.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

'6. das Verarbeiten personenbezogener Daten von Schülern, Eltern und dem pädagogischen Personal der Schule durch zu schulischen Zwecken eingesetzte digitale Lehr- und Lernmittel,'"

22. Die bisherigen Nummern 23 und 24 werden die Nummern 16 und 17.

II. Artikel 2 wird gestrichen.

III. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 2 und erhält folgende Fassung:

"Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft."

Wolf
Vorsitzender